

**Noch einmal zum Thema Pflege: müssen Angehörige für Heimkosten
zuzahlen? Was regelt dazu das Angehörigen –Entlastungsgesetz?**

Zu diesem Thema gibt es offensichtlich immer wieder Fragen, Sorgen und Unsicherheiten bei Angehörigen, ob sie im konkreten Fall Zuzahlungen leisten müssen. Dies umso mehr, da die Kosten in Alten – und Pflegeheimen kontinuierlich weiter gestiegen sind und auch in Zukunft steigen werden. Es geht also um die Frage, wann Familienangehörige, Kinder oder Enkel Zuzahlungen leisten müssen. Wir hatten dazu in einer kurzen Information schon vor Inkrafttreten des Gesetzes am 1. Januar 2020 auf die inzwischen geltenden Regelungen hingewiesen.

Nachfolgend eine kurz gefasste Erläuterung unter Beachtung dieses Gesetzes.

Was sollte man also wissen?

1. Der Heimaufenthalt muss in erster Linie vom Bewohner bzw. Pflegebedürftigen selbst bezahlt werden.
2. Wer noch keinen Pflegegrad hat aber schon im Heim ist, sollte schnellsten über einen Antrag prüfen lassen, ob ein Anspruch auf einen Pflegegrad besteht.
3. Doch auch mit einem Pflegegrad können die Heimkosten nicht vollständig abgedeckt werden. Wer also zahlt den Restbetrag? Das sind in der Reihenfolge Verwandte, wenn es das Nettoeinkommen zulässt oder Ämter.
4. Je nach Einstufung in den Pflegegrad übernimmt die Pflegekasse/Pflegeversicherung einen Teil der Pflegekosten.
5. Die verbleibenden Kosten müssen vom Pflegebedürftigen aus Rentenbezügen, ev. Mieteinnahmen, Vermögen, soweit vorhanden, gezahlt werden.
6. Ist er dazu nicht in der Lage, diese Kosten komplett zu bezahlen, wird an Hand der Düsseldorfer Tabelle geprüft, ob der Ehepartner zur Zahlung der restlichen Unterbringungskosten herangezogen werden kann.
7. Wenn das fehlschlägt, werden die Kinder und unter bestimmten Umständen auch die Enkel in die Pflicht genommen.
8. Erst wenn feststeht, dass von keinem der Angehörigen eine Zahlung erwartet werden kann, muss das Sozialamt für die Kosten aufkommen.

**Jetzt zu der Frage ab welchem Einkommen die Angehörigen unterhaltspflichtig sind.
Das hängt von vielen Faktoren ab u. a. von**

1. Familienstand, persönlichem Einkommen, Ausgaben für Unterhalt, Altersvorsorge, persönlichem Lebensstandard.
2. Ist der Angehörige selbst zum Unterhalt verpflichtet, kann er Freibeträge, Selbstbehalte und Schonvermögen geltend machen.
3. Ab 1. Januar 2020 müssen unterhaltspflichtige Kinder, ev. Enkel erst ab 100 000 Euro Bruttoeinkommen für die Eltern zahlen. Liegt es darunter, übernimmt das Sozialamt den fehlenden Betrag.

Derzeit wird das vorhandene Vermögen unterhaltspflichtiger Kinder noch nicht geprüft und somit nicht in die Unterhaltsberechnungen des Sozialamtes einbezogen.